

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 03.03.2015

**der 901. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 24.02.2015**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Alfaro d'Alençon
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Frau Jungnickel
Herr Meyer
Frau Morgner
Herr Schröder
Herr Stein
Herr Ziegler und
Herr Zorn

Gäste:

Frau Orlowsky-Ott (Fak. I)
Frau Großer, Frau Sando, Frau Schulz, Herr Stephan
(Fak. VI)
Frau Konrad (Fak. VI)
Herr Delitzscher, Herr Friedrich, Herr Schönemann
(Fak. II)
Frau Reinert (Fak. V)
Frau Braun (Fak. VII)

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I-SIS)

Protokoll:

Frau Grupe

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 900. Sitzung vom 03.02.2015	2
3.	Berichte - AS-Beschluss vom 11.02.2015 zum §33 (2) BerlHG	2

4.	a) Umbenennung des Masterstudiengangs "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft" b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“ c) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“	4-6
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI	6-11
6.	Antrag auf Verlängerung des Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“	12
7.	Bericht zum Studienreformprojekt „educationZEN“ - Präsentation und Diskussion -	12-13
8.	Mitglieder der LSK a) Reihung der studentischen Mitglieder b) neues stellvertretendes Mitglied in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen	- vertagt – 13
9.	Verschiedenes	13

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 900. Sitzung

Das Protokoll der 900. Sitzung vom 03.02.2015 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder stellt den AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 vor, der die Ausführungsvorschrift zum § 33 (2) BerlHG präzisiert (siehe **Anlage 1**).

Die AG der LSK zum § 33 (2) BerlHG trifft sich am **05. März** im Raum MAR 0.002 und am **19. März** im Raum BEL 301, jeweils um 13 Uhr. Diese Arbeitsgruppe tagt universitätsöffentlich. Angehörige aus allen Bereichen der TU werden dazu explizit gesucht und aufgefordert mitzuwirken. Die Protokolle dieser Treffen werden auch an den AK QM verteilt.

TOP 4 a) Umbenennung des Masterstudiengangs "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft (M.A.)" in „Sprache und Kommunikation (M.A.)“

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Umbenennung des Masterstudiengangs "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft (M.A.)" in "Sprache und Kommunikation (M.A.)" vom 02.02.2015
- FKR-Beschluss vom 02.02.2015

Bearbeiter_innen: Frau Alfaro d'Alençon, Frau Cifire, Frau Dötsch-Nguyen, Herr Meyer, Herr Schröder und Herr Voß

Antrag der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
02.02.2015	02.02.2015	24.02.2015

Beschluss LSK 1/901 – 24.02.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Umbenennung des Masterstudiengangs "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft (M.A.)" in „Sprache und Kommunikation (M.A.)“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.02.2015 unter Beteiligung von Frau Orłowsky-Ott, Herrn Brückl und Herrn Meier sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt.

Die Bezeichnung von Studiengängen ist bei der Studienwahl ein wichtiges und ausschlaggebendes Element. Die Bezeichnung von Studiengängen muss daher zum Profil der Inhalte passen und gleichzeitig auch fachlich einschlägig sein. Die Namensänderung geht auf die Neufassung des Masterstudienganges und den darin neugeschaffenen Studienschwerpunkten in angemessener Weise ein.

TOP 4 b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang “Sprache und Kommunikation (M.A.)“

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs “Sprache und Kommunikation (M.A.)“ an der Fakultät I vom 02.02.2015
- FKR-Beschluss vom 04.02.2015
- AK-Beschluss vom 02.02.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Alfaro d'Alençon, Frau Cifire, Frau Dötsch-Nguyen, Herr Meyer, Herr Schröder und Herr Voß

Antrag der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
02.02.2015	03.02.2015	24.02.2015

Beschluss LSK 2/901 – 24.02.2015 **Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation (M.A.)“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation (M.A.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.02.2015 unter Beteiligung von Frau Orłowsky-Ott, Herrn Brückl und Herrn Meier sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Neufassung begründet sich in der Neukonzeptionierung des Studiengangs im Hinblick auf die Einrichtung von Studienschwerpunkten sowie in der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. kontinuierliche Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 18 LP (15 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 54 LP (45%),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 18 LP (15%)
- sowie eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP (25%).

Insgesamt gehen Module im Umfang von 30 LP (25%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Hierbei sind im Pflichtbereich 12 LP (40% von diesen 30 LP) unbenotet und weitere 18 LP (60% von diesen 30 LP) der schlechtesten Ergebnisse aus Modulprüfungen aus den Bereichen Wahlpflicht, Vertiefung und Freie Wahl gehen mit Gewicht Null ein. Damit entspricht die Studien- und Prüfungsordnung nicht den TU eigenen Vorgaben aus dem AS-Beschluss AS 10/744-11.02.2015, da nicht sichergestellt ist, dass der überwiegende Teil der ungewerteten Studienleistung nicht aus dem Bereich der Freien Wahl stammt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 und 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK begrüßt die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium

in Teilzeit.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [redaktionell]

In Satz 1 kann das „spätestens“ gestrichen werden, da hier eine feste Frist gesetzt wird, die keiner weiteren Verlaufsformulierung bedarf.

2. Anlage 1 [redaktionell]

Um die Eindeutigkeit der gewählten Darstellung der ungewichteten Module in der Modulliste zu erhöhen, empfiehlt die LSK bei jedem Modul im Wahlpflichtbereich Vertiefung die Fußnote 7 in der Spalte „Benotung“ zu ergänzen.

3. Anlage 1 [inhaltlich]

Im erläuternden Text zur Fußnote 7 empfiehlt die LSK den letzten Satz zu streichen, um eine zügige und automatisierbare Ausstellung des Zeugnisses zu gewährleisten.

4. Anlage 2 [redaktionell]

Im letzten Satz der Erläuterungen zu allen Fußnoten in Anlage 2 empfiehlt die LSK hinter „erfolgt“ das Wort „bevorzugt“ zu ergänzen, da es nicht in allen Austauschprogrammen ein Learning Agreement gibt.

Modulbeschreibungen

Die LSK bittet die Fakultät I zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenz-orientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter:

http://www.tuberlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-_studiengangentwicklung/).

Weiterhin bittet die LSK um die Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben nach AllgStuPO § 45 (3) (Art, Umfang und Gewicht) und § 47 (2) Satz 2 und Satz 3 (Umrechnungstabelle: Grad der Erfüllung zu Note) in den Modulbeschreibungen der Module mit der Prüfungsform „Portfolioprüfung“.

Die LSK bittet um den Transfer der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS.

Redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

TOP 4 c): Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation (M.A.)“

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation (M.A.)“ vom 04.02.2015

- FKR-Beschluss vom 04.02.2015
- AK-Beschluss vom 02.02.2015

Bearbeiter_innen: Frau Alfaro d'Alençon, Frau Cifire, Frau Dötsch-Nguyen, Herr Meyer, Herr Schröder und Herr Voß

Antrag der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
04.02.2015	09.02.2015	24.02.2015

Beschluss LSK 3/901 – 24.02.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation (M.A.)“ an der Fakultät I vom 04.02.2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.02.2015 unter Beteiligung von Frau Orłowsky-Ott, Herrn Brückl und Herrn Meier sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung

In Bezug auf § 3 merkt die LSK an, dass die Prüfung zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschätzung des Studiengangs sowie Nachweis des Sprachniveaus) weiterhin in der Fakultät I durch den zuständigen Prüfungsausschuss wahrgenommen werden soll.

TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI vom 18.02.2015
- FKR-Beschluss vom 18.02.2015
- AK-Beschluss vom 25.11.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder und Herr Zorn

Antrag der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
06.02.2015 (<i>Entwurf</i>) 19.02.2015	06.02.2015 und 19.02.2015	24.02.2015

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, der Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ auf Grund der Anmerkungen der LSK nicht zuzustimmen und die Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung dieser Anmerkungen zur Überarbeitung an die Fakultät zurück zu verweisen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 17.02.2015 unter Beteiligung von Frau Großer, Frau Sando, Frau Wellemeyer, Herrn Stephan sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Bereits am 11.11.2014 fand auf Einladung der Fakultät VI ein erstes Vorgespräch mit der zuständigen Unterkommission statt, dessen Ergebnis Eingang in die Unterlagen gefunden hat.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von studiengang-internen Evaluationen und Lehrkonferenzen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es vermutlich einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (23, Gesamtumfang 144 LP [80 %])	Wahlpflichtmodule (2 von 9, Gesamtumfang 12 LP [ca. 7 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15 LP [ca. 8 %])
Mündliche Prüfung	0	0	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	18	5	
Portfolioprüfung	5	5	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 9 LP [5 %]		
Alle Module sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 27 Prüfungen zu absolvieren.			

Bei der Bildung der Gesamtnote bleiben alle Module der Freien Wahl (15 LP) sowie das Modul „Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften“ (12 LP) und das Modul „Grundlagen des Straßenwesens“ (3 LP), insgesamt 30 LP (ca. 17 %) unberücksichtigt.

Innerhalb des Pflichtmoduls „Grundprojekt“ im Umfang von 6 LP (ca. 3 %) besteht die Möglichkeit zwischen verschiedenen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 SWS zu wählen. Zusammen mit dem Wahlpflichtbereich und dem Freien Wahlbereich stehen somit Studienanteile im Gesamtumfang von 33 LP (ca. 18 %) zur individuellen Profilbildung zur Verfügung.

Die notwendigen vorgelegten Beschlüsse und Begründungen für Abweichungen werden inhaltlich von allen fakultätsinternen Gremien (AK, IR, FKR) vollständig mitgetragen (einstimmige Beschlüsse!).

1. Umfang der unberücksichtigten Studienanteile [inhaltlich]

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht nicht direkt dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) sowie den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Aus den „Ergänzenden Erklärungen zur Neufassung der StuPO für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ im Abschnitt „Bildung der Gesamtnote und unbenotete Module“ geht nicht hervor, wie in dem jeweiligen Studiengang der Prüfungsdruck für die Studierenden auf andere Weise verringert wird. Aus fachspezifischer Studiengangsperspektive wird argumentiert, warum eine Benotung in allen Prüfungen notwendig ist. Dieser Argumentation kann die LSK nicht folgen. Aus dem Abschnitt „Umgestaltung der Modulgrößen“ ist ersichtlich, dass die Anzahl der Modulprüfungen im Pflichtbereich von 26 auf 23 reduziert werden konnte. Die Fakultät legt somit zwar eine gesetzlich geforderte Begründung für das Abweichen von BerlHG § 33 (2) vor, diese entspricht aber nicht den inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 bzw. des vorhergehenden AS-Beschlusses 7/737-25.06.2014.

Lösungsvorschlag 1: Die LSK hält solche Module für eine Gewichtung mit „0“ für geeignet, an denen viele Studierende (min. 200) teilnehmen und die in den Grundlagen der ersten 2 Semester einen Notendurchschnitt von etwa 3,0 und schlechter haben. Solche Module, auf denen inhaltlich aufgebaut wird oder die sogar als Voraussetzung für die Teilnahme an inhaltlich aufbauenden Modulen erfolgreich abgeschlossen sein müssen, sind nach Meinung der LSK ebenfalls geeignete Kandidaten für eine Gewichtung mit „0“ oder als Module, deren Prüfung unbenotet ist. Qualitative Einbußen sind aus Sicht der LSK nicht zu erwarten, da ein erfolgreiches Bestehen des zweiten Teils ohne ein grundlegendes Verständnis des jeweils ersten Teils nicht möglich erscheint.

Darüber hinaus hält die LSK solche Modulprüfungen, an denen viele Studierende (min. 200) teilnehmen und in denen fast alle Studierende dieselbe Note erhalten, sowie kleine Module im Umfang von 3 LP und weniger, für geeignete Kandidaten, um keine Note zu vergeben.

Die Lehrkonferenzen der Studiengänge sind gute Orte, um solche Module zu identifizieren und ggf. eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die LSK schlägt vor, dass die erbrachten Leistungen aus Grundlagenmodulen und kleinen Modulen, die bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden, um insgesamt 15 LP auf 45 LP zu erhöhen. Die Erfahrungen der Studierenden sollten konkret untersucht werden, um bei einer Überarbeitung des Studiengangs ggf. weitere Module bei der Bildung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen oder die Benotung wieder einfließen zu lassen.

2. Umfang der individuellen Profilbildung [inhaltlich]

Aus den „Ergänzenden Erklärungen zur Neufassung der StuPO für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ in den Abschnitten „Zu Berücksichtigende Besonderheiten des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der TUB“ und „Umfang der Wahlpflicht- und Wahlmodule“ geht hervor, dass der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen als profilbildendes Merkmal „bewusst sehr breit aufgestellt“ ist. Dadurch liegen die Anteile zur individuellen Profilbildung für die Studierenden im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen unter dem gesetzlich geforderten Umfang von in der Regel mindestens 20 %. Studierende, die an der TU Berlin auch den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen absolvieren, haben gar keine Pflichtmodule mehr. Die Fakultät legt damit eine gesetzlich geforderte Begründung für das

Abweichen von BerlHG § 22 (2) Nr. 3 vor. Aus Sicht der LSK ist diese Begründung nicht ausreichend.

Lösungsvorschlag 2: Die LSK empfiehlt den Anteil an Freier Wahl und Wahlpflicht auf zusammen mindestens 33 LP zu erhöhen.

3. Module mit weniger als 5 Leistungspunkten [inhaltlich]

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9, und 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2) und BerlHG § 22a (2). Gesetzlich ist eine Mindestgröße für ein Modul (Zusammenfassung von thematisch und zeitlich abgegrenzten Studieninhalten) von 5 LP vorgesehen, um einerseits die Anzahl von Prüfungen zu reduzieren und andererseits die Bedeutung von thematischen Studieninhalten für den Studienabschluss in Bezug auf einen zeitlichen Mindestumfang festzusetzen. (Wird solch ein kleines Modul im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden, führt das automatisch zur Exmatrikulation in dem Studiengang. Wenn die Inhalte für den Studiengang unbedingt notwendig sind, sollte ein kleines Modul nicht diese schwerwiegende Bedeutung haben.)

Die Festlegungen der AllgStuPO hingegen dienen vor allem den Studierenden zur leichteren Belegung von Modulen und besseren Passgenauigkeit in ihren Studiengängen. Aus den „Ergänzenden Erklärungen zur Neufassung der StuPO für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ in dem Abschnitt „Begründung für Module mit 3 LP“ geht hervor, warum die Module so klein sind. Die Fakultät legt damit eine geforderte Begründung für das Abweichen von BerlHG § 22a (2) sowie der AllgStuPO § 33 (2) vor. Lediglich von dem Modul „Grundlagen des Straßenwesens“ wird die Note der Modulprüfung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Aus Sicht der LSK ist diese Begründung damit nicht ausreichend.

Lösungsvorschlag 3a: Die LSK schlägt vor, alle 5 Module mit 3 LP bei der Bildung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag 3b: Darüber hinaus schlägt sie vor diese Module in den vorhandenen oder einen eigenen Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ zu überführen, damit die Studierenden selbst entscheiden können, welche dieser kleinen Module sie belegen wollen. Somit könnte auch der Gesamtanteil an Wahlpflicht und Freier Wahl angemessen erhöht werden.

4. Abschnittsweise Studium in Teilzeit [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Erstellung von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit, bzw. eine entsprechende Formulierung auf den Studienverlaufsplänen, wer im Fall eines Teilzeitstudiums Ansprechpartner ist, zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes ist die Studienfachberatung behilflich.“

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und im Studienverlaufsplan für das 3.-6. Fachsemester gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Frist für das Außerkrafttreten der bestehenden Ordnungen um mindestens ein Jahr auf 30.09.2019 zu verlängern (Regelstudienzeit plus 3 Semester für den Studienbeginn im Sommersemester 2015). Studierende haben das Recht in angemessener Zeit unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation ihr Studium zu beenden. Ein frühzeitigerer Studienwechsel ist möglich und wird erwartet.

2. § 3 (2) und (4) [redaktionell]

Kenntnisse und Kompetenzen sind gemäß AllgStuPO so zu formulieren, dass klar ist, welche

Kenntnisse und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung). Die LSK empfiehlt die Überarbeitung dieser Absätze und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/).

3. § 5 (4) und (5) [inhaltlich]

Die LSK begrüßt, dass der Wahlpflichtbereich von 6 LP auf 12 LP erweitert wird. Sie kritisiert jedoch, dass das ausschließlich durch eine Reduktion von 21 LP auf 15 LP im Bereich der Freien Wahl geschieht. Sie empfiehlt daher, dass der Freie Wahlbereich wieder auf 21 LP angehoben wird und gleichzeitig der Pflichtbereich um 6 LP von derzeit 144 LP auf 138 LP reduziert wird.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der gesamte Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Nach AllgStuPO § 47 (2) gibt es bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ein Punktesystem, nach dem einerseits die einzelnen Prüfungselemente eine maximale Punktzahl zugewiesen bekommen und andererseits die erreichte Gesamtpunktzahl im Fall einer Benotung in eine Note nach § 47 (1) umgerechnet wird. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden. Dadurch unterscheidet sich die Portfolioprüfung deutlich von der mündlichen und der schriftlichen Prüfung. Aus Sicht der LSK folgt daraus eindeutig, dass bei der Prüfungsform Portfolioprüfung eine maximal erreichbare Punktzahl je Prüfungselement sowie ein Notenschlüssel in der Modulbeschreibung angegeben werden soll, mindestens jedoch eine untere Grenze für das Bestehen angegeben werden muss (z.B. Angabe einer Mindestgesamtpunktzahl wie im Modul „Grundlagen der Bauinformatik“). Im Fall der Notenschlüssel genügt auch ein Verweis auf einen bestehenden Notenschlüssel.

Bei dem Modul „Bauchemie und Baustoffprüfung“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da ein Test gemäß AllgStuPO § 45 (2) Satz 4 in Verbindung mit AllgPO § 44 (1) unter 90 Minuten lang sein muss.

Bei dem Modul „Baustoffe und Bauchemie II“ wird im Feld „Modulbestandteile“ die Vorlesung „Baustoffe und Bauchemie II“ mit 3 SWS aufgelistet, bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes und Leistungspunkte aber nur mit 2 Stunden die Woche. Dies muss angeglichen werden.

Bei dem Modul „Building Information Modeling: Grundlagen und ausgewählte Beispiele“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da sich nach AllgStuPO § 45 (2) Satz 1 eine Portfolioprüfung aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammensetzt, was hier nicht der Fall ist. Zudem müssen nach AllgStuPO § 45 (3) neben der Art und einer eventuellen Gewichtung auch der Umfang der einzelnen Prüfungselemente in der Modulbeschreibung festgelegt werden,

zum Umfang wird keine Aussage getroffen.

Bei dem Modul „Grundbau und Bodenmechanik II“ ist die Modulbeschreibung bezüglich der Portfolioprüfung zu überarbeiten, da im Feld „Abschluss des Moduls“ dazu keine Aussagen getroffen werden und dies nach AllgStuPO § 45 (3) und § 47 (2) gemacht werden muss. Die Beschreibung im Feld „Sonstiges“ widerspricht eine Portfolioprüfung, da die Vorgaben von AllgStuPO § 45 (2) und (3) nicht voll berücksichtigt sind. Weiter sind Teilnehmer_innenzahlen für die Lehrveranstaltungen des Moduls im Feld „Maximale Teilnehmer(innen)zahl“ und nicht im Feld „Sonstiges“ zu benennen.

Bei dem Modul „Grundlagen der Bauinformatik“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da nach AllgStuPO § 45 (3) der Umfang der einzelnen Prüfungselemente genannt werden muss. Zudem empfiehlt die LSK, die Gewichtung der Prüfungselemente anders zu legen, da es suboptimal ist, wenn eine Studienleistung über zweidrittel der maximal erreichbaren Punkte erhält, vor allem wenn es insgesamt vier Prüfungselemente gibt.

Bei dem Modul „Grundlagen der Tragwerkslehre“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da nach AllgStuPO § 45 (3) der Umfang der einzelnen Prüfungselemente genannt werden muss. Zudem müssen in der Beschreibung der Lehr- und Lernformen diese auch beschrieben werden, was hier aber nicht geschieht. Die LSK empfiehlt die Umbenennung des Modulnamens „Grundlagen der Tragwerkslehre“, da dieser in der Fachliteratur mit anderen Inhalten als den in der Modulbeschreibung genannten verknüpft ist. Passendere Titel könnten z.B. „Bautechnikgeschichte“, „Geschichte der Tragwerke“ oder „Grundlagen der Tragwerke“ sein.

Bei dem Modul „Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da nach AllgStuPO § 45 (3) der Umfang der einzelnen Prüfungselemente genannt werden muss. Zudem wird im Feld „Modulbestandteile“ das Tutorium „Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens“ mit 1 SWS aufgelistet, bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes und der Leistungspunkte aber mit 2 Stunden die Woche. Dies muss angeglichen werden.

Bei dem Modul „Grundlagen des Schienenverkehrs“ sind die Voraussetzungen zur Teilnahme eindeutig zu formulieren und die Portfolioprüfung gemäß AllgStuPO § 45 (2) und (3) sowie AllgStuPO § 47 (2) anzupassen.

Bei dem Modul „Grundprojekt“ ist die Portfolioprüfung gemäß AllgStuPO § 45(3) zu überarbeiten, da dort Art und Umfang der Prüfungselemente nicht eindeutig sind. Zudem ist damit auch unklar, ob es sich gemäß AllgStuPO § 45 (2) Satz 1 um Prüfungselemente verschiedener Form handelt.

Bei dem Modul „Konstruktiver Ingenieurbau I“ muss in der Beschreibung das Feld „Lehr- und Lernformen“ überarbeitet werden, da diese auch beschrieben werden müssen, was hier nicht geschieht.

Bei dem Modul „Numerische Methoden im Bauingenieurwesen“ ist die Portfolioprüfung zu überarbeiten, da nach AllgStuPO § 45 (3) der Umfang der einzelnen Prüfungselemente genannt werden muss. Zudem drängt sich die Vermutung auf, dass es sich hier nicht um verschiedene Prüfungsformen, welche nach AllgStuPO § 45 (2) Satz 1 gefordert sind, handelt.

TOP 6: Antrag auf Finanzierung eines Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Finanzierung des SRP „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ an der Fakultät VI vom 17.02.2015 (=LSK-Eingang)

Antragstellerinnen: Dr.-Ing. Paola Alfaro d'Alençon, Dr.-Ing. Daniela Konrad

Personalmittel: 1 halbe wissenschaftliche Mitarbeiter_innen-Stellen mit Lehrverpflichtung und
1 halbe wissenschaftliche Mitarbeiter_innen-Stelle ohne Lehrverpflichtung für jeweils 12 Monate.
1 Tutor_innenstelle mit 41h/Monat für 12 Monate

Zeitraum: 12 Monate: 01.04.2015 – 31.03.2016

Bearbeitung: Frau Dötsch-Nguyen, Frau Morgner und Herr Schröder

Beschluss LSK 5/901-24.02.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre, dem Institut für Architektur der Fakultät VI zwei halbe wissenschaftliche Mitarbeiter_innen-Stellen zweckgebunden für die Durchführung des Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ für 12 Monate vom 01.04.2015 bis 31.03.2016 zuzuweisen.

Die finanziellen Mittel müssen innerhalb der Projektlaufzeit abgerufen werden. Ein verspäteter Mittelabruf (z.B. wegen verspäteter Einstellung) führt nicht zur Verlängerung der beschlossenen Projektlaufzeit.

Änderungen am Umfang oder an der Laufzeit (bei Personalstellen) der beantragten Mittel müssen der LSK innerhalb der Projektlaufzeit vorgelegt werden.

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem erstmaligen Mittelabruf.

Die LSK erwartet die Vorlage eines Abschlussberichtes am Ende der Projektlaufzeit.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

**TOP 7: Bericht zum Studienreformprojekt „educationZEN“
- Präsentation und Diskussion -**

Herr Schönemann präsentiert die Ergebnisse des Studienreformprojektes „educationZEN“ im Zeitraum April 2014 bis März 2015.

In dem Projekt werden entsprechend den Evaluationsergebnissen von Lehrveranstaltungen Bausteine für Lehrmethoden in Form eines Methodenwerkzeugkastens entwickelt.

TOP 8 a) Reihung der studentischen Mitglieder

Der TOP wird nach kurzer Diskussion vertagt.

TOP 8 b) Benennung 2. stellvertretendes LSK-Mitglied in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen

Frau Dipl.-Ing. Sandra Reinert (wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Integrierte Verkehrsplanung der Fakultät V) hat sich als Kandidatin auf die vakante Stelle als 2. stellvertretendes LSK-Mitglied in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen beworben.

Beschluss LSK 6/901 – 24.02.2015 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) begrüßt die Bewerbung von Frau Reinert und empfiehlt der Statusgruppe der akademischen Mitglieder im Akademischen Senat, **Frau Dipl.-Ing. Sandra Reinert** als **2. stellvertretendes LSK-Mitglied** in der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiter_innen für die **laufende Amtszeit bis zum 31.03.2016** zu benennen.

TOP 9: Verschiedenes

Folgende Themen sind angekündigt, zu denen die Kandidat_innen auf den Vorsitz der LSK befragt werden sollen. Die Mitglieder werden gebeten sich weitere Fragen an die Kandidat_innen zu überlegen und sie auf der Sitzung zu stellen.

1. Wie stellen sich die Kandidat_innen die zeitlichen Abläufe bei der Bearbeitung der eingereichten Anträge vor?
2. Wie stehen die Kandidat_innen zu Beschlussvorlagen (Zustimmung, Ablehnung, keine Vorformulierung, Abstimmungsoptionen)?
3. Wie stehen die Kandidat_innen zu regelmäßigen Treffen mit der/m Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre und dessen/deren Anwesenheit in der LSK?
4. Wie stellen sich die Kandidat_innen die Einhaltung der Sitzungszeiten und Festlegung der Sitzungstermine vor?
5. Wie kann die Mitarbeit in den Unterkommissionen besser gestaltet werden?

Die Mitglieder werden gebeten, sich verstärkt bei der Erstellung von Beschlusssentwürfen zu beteiligen.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **03.03.2015, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder

Protokoll:

Ulrike Grupe

Anlage 1 zum Protokoll der 901. LSK-Sitzung

A u s z u g

aus dem Protokoll über die 744. Sitzung des Akademischen Senats der TU Berlin

am Mittwoch, dem 11.02.2015

TOP 7 Ausführungsvorschrift zu § 33 Abs. 2 BerlHG

VL AS 2/744

Aus der Diskussion der Mitglieder des Akademischen Senats ergeben sich folgende Änderungsanträge:

ASt.: Herr Cramer

Beschluss AS 7/744-11.02.2015

6 : 16 : 1 (abgelehnt)

Der Akademische Senat befasst sich nicht mit dem vorliegenden Beschlussantrag.

ASt.: Herr Cramer

Beschluss AS 8/744-11.02.2015

9 : 10 : 4 (abgelehnt)

Der Akademische Senat vertagt den vorliegenden Antrag bis die von der LSK eingerichtete Arbeitsgruppe zur behandelten Thematik eine Stellungnahme vorlegt.

ASt.: Herr Giehl

Beschluss AS 9/744-11.02.2015

5 : 14 : 4 (abgelehnt)

Der Akademische Senat streicht in der Beschlussvorlage den Satz: „Freiversuche werden als Begründung für die Abweichung nicht akzeptiert/anerkannt.“

Nachdem alle Änderungsanträge abgelehnt wurden, wird die vorgelegte Beschlussvorlage abgestimmt.

ASt.: Fr. Teichmann/Fr. Reiner

Beschluss AS 10/744-11.02.2015

12 : 5 : 6

In der Regel gehen maximal 75 % der Gesamtstudienleistungen (135 LP in den Bachelorstudiengängen und 90 LP in den Masterstudiengängen) in die Gesamtnote ein.

Abweichungen, bei denen zwischen 51 % und 85 % der Gesamtstudienleistung in die Gesamtnote eingehen, sind möglich. Freiversuche werden als Begründung für die Abweichung nicht akzeptiert/anerkannt.

Jede Abweichung muss vom jeweiligen Fakultätsrat begründet werden. Aus der Begründung muss deutlich hervorgehen, wie in dem jeweiligen Studiengang der Prüfungsdruck für die Studierenden auf andere Weise verringert wird. Der überwiegende Teil der ungewerteten Studienleistungen sollte nicht aus dem Bereich der Freien Wahl stammen.

Verteiler:

I SIS

I-Ltr.

I A

LSK